

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 38

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 38.

Basel, 18. September.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Retablierung der persönlichen Ausrüstung. — Ueber das Zielen. (Schluss.) — Die grossen französischen Manöver. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Versetzung. Adjutantur. Eidgenössische Militärbibliothek. — Ausland: Frankreich: Reservistenpferde. Die Unbrauchbaren des Kontingents von 1909. — Dänemark: Schützen-Vereinswesen.

Retablierung der persönlichen Ausrüstung.

Eine der wichtigsten Arbeiten vor der Entlassung der Truppen aus den Wiederholungskursen ist die Instandstellung der persönlichen Ausrüstung. Artikel 38 der F. Mob. V. 1907 und Artikel 64 der Verordnung vom 2. Juli 1898 über die Mannschafts-Ausrüstung geben hierüber gewisse Direktiven, die indessen verschiedene Verfahren zulassen.

So werden in vielen Kantonen nur die Gegenstände der Gepäcksausrüstung (Kochgeschirre, Gamellen, Brotsäcke etc.) sofort ausgetauscht und ersetzt, während die defekten Kleider zur Reparatur abgenommen werden, oder der Mann angewiesen wird, diese Kleider innert gewisser Frist zur Reparatur einzusenden. Der Mann geht also entweder unvollständig ausgerüstet, oder was ebenso schlimm ist, mit defekten Kleidern nach Hause. Es vergehen nun, namentlich in grösseren Kantonen, viele Wochen, bevor jeder Mann wieder im Besitz seiner Effekten ist. Während dieser Zeit ist somit die Truppe nicht feldtüchtig ausgerüstet und sollte es inzwischen zu einer unerwarteten Kriegsmobilisation kommen, so müsste die Instandstellung der Ausrüstung beim Dienst Eintritt die Mobilmachungsarbeiten in ganz empfindlicher Weise stören. Und wie wären diejenigen Truppen daran, denen besondere Aufgaben zum Grenzschutz übertragen sind und die keine Zeit zu langer Mobilmachung haben!

In andern Kantonen werden dagegen alle defekten Gegenstände, also auch die abgenommenen reparaturbedürftigen Kleider, dem Manne sofort wieder durch andre Stücke ersetzt.

Unzweifelhaft ist dieses letztere Verfahren das allein richtige und nur dieses sollte zulässig sein, denn einzig auf diesem Wege ist es möglich, die Truppen in vollkommen feldtüchtigem Zustande zu entlassen. (Einzig etwa Kleider von ganz anormalen Grössen-Nummern werden nicht sogleich ersetzt werden können. Das sind aber ziemlich seltene Ausnahmen und es wird leicht möglich sein, hier den Ersatz innert kürzester Frist nach der Entlassung zu beschaffen.) Man behauptet nun allerdings, dass dieses Verfahren nur die Begehrlichkeit der Mannschaft wecke und veranlasse, dass mit der Ausrüstung, namentlich den Hosen, weniger sorgfältig umgegangen werde. Wir halten diesen Einwand nicht für zutreffend, jedenfalls aber dürfen solche Befürchtungen niemals der Vorsorge für die Marschbereitschaft der Truppen hindernd in den Weg treten. Es muss auf andern Wege den Uebelständen begegnet werden.

Ein wunder Punkt ist ferner die Instandstellung der Ausrüstung bei den Einheiten, die aus Detachementen verschiedener Kantone formiert sind. Nach bisherigem Usus wird bei der Demobilisation auf dem Korpssammelplatz nur der Mannschaft des Kantons, in welchem der Platz liegt, die Ausrüstung instandgestellt, die übrigen Detachemente werden entweder noch in ihre respektiven Zeughäuser beordert, oder wenn die Entlassung auf dem Korpssammelplatz erfolgt, werden Listen aufgenommen und den Kantonen zugestellt. Die Mannschaft hat dann die defekten Gegenstände einzusenden. Beide Verfahren, und namentlich das letztere, haben ausser den bereits erwähnten Uebelständen noch die weitere Folge, dass es dem Einheitskommandanten schlechterdings nicht möglich ist, sich,